



**Satzung zur Änderung
der Promotionsordnung für die
Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
der Universität Bayreuth
vom 5. August 2013**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung: *)

§ 1

Die Promotionsordnung für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth vom 10. Februar 2012 (AB UBT 2012/001) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird der Passus „§ 6a Promotionseignungsprüfung“ gestrichen.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) wird nach dem Wort „Examen“ der Passus „das der Bewertung „voll befriedigend“ im Sinne der Bayerischen Justizausbildungs- und Prüfungsordnung entspricht und das ihn zur Promotion in seinem Fachgebiet berechtigt, und“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird vor dem Satzzeichen der Passus „unter Beachtung von Art. 63 Abs. 1 BayHSchG“ eingefügt.
3. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

**„§ 6
Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zur
wirtschaftswissenschaftlichen Promotion**

- (1) ¹Für die Promotion in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern ist zusätzlich erforderlich, dass der Bewerber eine wirtschaftswissenschaftliche Diplom- oder Masterprüfung an einer Universität, eine vergleichbare Masterprüfung an einer Fachhochschule, das Staatsexamen für das Höhere Lehramt an Gymnasien mit Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder einen vergleichbaren Hochschulabschluss mindestens mit der Note „gut“ oder einer gleichwertigen Beurteilung bestanden hat. ²§ 5 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann der Dekan einen Bewerber zur wirtschaftswissenschaftlichen Promotion zulassen, wenn
1. der Bewerber ein Examen im Sinne von Abs. 1
 - a) mit einer Note bestanden hat, die nicht schlechter als „befriedigend“ ist oder dieser Notenstufe entspricht, und
 - b) der Bewerber in zwei Seminaren an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth Leistungen erbracht hat, die mindestens mit „gut“ benotet worden sind; von diesen Seminarleistungen muss mindestens eine bei einer anderen prüfungsberechtigten Lehrperson als dem Betreuer der Dissertation erbracht worden sein.

oder

2. der Bewerber, der kein wirtschaftswissenschaftliches Examen im Sinne der Abs. 1 oder Nr. 1 vorweist,
 - a) ein Examen mit einer Note bestanden hat, die
 - nicht schlechter als „gut“ ist oder dieser Notenstufe entspricht, oder
 - nicht schlechter als „befriedigend“ ist oder dieser Notenstufe entspricht, und der Bewerber in zwei Seminaren an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth Leistungen erbracht hat, die mindestens mit „gut“ benotet worden sind; von diesen Seminarleistungen muss mindestens eine bei einer anderen prüfungsberechtigten Lehrperson als dem Betreuer der Dissertation erbracht worden sein, und

- b) die Dissertation einen Grenzbereich zwischen seinem Fachgebiet und den Wirtschaftswissenschaften behandelt, und
- c) eine Betreuungsvereinbarung vorlegt,
 - die von zwei prüfungsberechtigten Professoren unterschrieben wurde,
 - die zielgerichtete Auflagen (z.B durch die Teilnahme an geeigneten Seminaren) zur Erlangung von wissenschaftlich-methodischen Kompetenzen enthält, die den Qualitätsmaßstäben einer wirtschaftswissenschaftlichen Promotion genügen und
 - die von der Promotionskommission genehmigt wurde.

oder

3. der Bewerber einen wirtschaftswissenschaftlichen Diplomabschluss an einer Fachhochschule (oder einen vergleichbaren Abschluss) mit der Examensnote 1,7 oder besser bestanden hat und eine Betreuungsvereinbarung vorlegt,
 - a) die von zwei prüfungsberechtigten Professoren unterschrieben wurde,
 - b) die zielgerichtete Auflagen (z.B. durch die Teilnahme an geeigneten Seminaren) zur Erlangung von wissenschaftlich-methodischen Kompetenzen enthält, die den Qualitätsmaßstäben einer wirtschaftswissenschaftlichen Promotion genügen und
 - c) die von der Promotionskommission genehmigt wurde.“
4. § 6a wird gestrichen.
5. § 10 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„³Der Dekan kann die Frist in begründeten, vom Bewerber nicht zu vertretenen Ausnahmefällen auf Antrag des Bewerbers und nach Anhörung des Betreuers um höchstens ein weiteres Jahr verlängern..“
6. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird der Passus „gegen Quittung“ gestrichen.
 - b) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²Der Dekan kann die Ablieferungsfrist auf Antrag des Bewerbers um höchstens ein weiteres Jahr verlängern, wenn der Bewerber die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 17. Juli 2013 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 2. August 2013, Az. A 3520 - I/1.

Bayreuth, 5. August 2013



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible', is written over the printed name.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 5. August 2013 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. August 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. August 2013.